



Dekret Schulführungskraft Nr. 98 vom 21.09.2026
Beauftragung für Referententätigkeit einer natürlichen Person,
selbständige Arbeit
Rosmarie De Monte Frick
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Eppan

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage),

aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),



in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1144/2025, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „25.01 Sprachaufmerksamer Sach-Fachunterricht“ für die Zielgruppe Lehrpersonen der dem Schulverbund Bozen & Umgebung angehörigen Schulen durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Frau Rosmarie De Monte Frick beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae“ erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1144/2025 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 990,00 Euro für 9 Stunden (110,00 Euro je Stunde) beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2026 getätigt wird und

Interessenkonflikt: Die zuständige Führungskraft ist verpflichtet die Überprüfung in Bezug auf das Nichtvorhandensein eines, auch nur potenziellen, Interessenkonflikts, gemäß Gesetz Nr. 190/2012 abgeänderten von Art. 53 Absatz 14 des GvD Nr. 165/2001, festzustellen. Dies erfolgt durch Einsichtnahme in den Lebenslauf und aufgrund der im Datenblatt abgegebenen Erklärung bezüglich des Nichtvorhandenseins eines Interessenkonflikts hinsichtlich der Ausführung des Auftrags sowie in die abgegebene Erklärung gemäß Absatz 1 Buchstabe c) von Art. 15 GvD Nr. 33/2013. Die Beauftragung wird nur bei positiver Bewertung der Voraussetzungen erteilt.

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Rosmarie De Monte Frick zu einem Gesamtbetrag von 990,00 Euro für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Bildungsmaßnahme zum Thema „25.01 Sprachaufmerksamer Sach-Fachunterricht“ für die Zielgruppe Lehrpersonen der dem Schulverbund Bozen & Umgebung angehörigen Schulen

Hannes Unterkofler
Schulführungskraft
(digital gekennzeichnet)



Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 98 vom 21.09.2026

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Rosmarie De Monte Frick,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Bildungsmaßnahme zum Thema „25.01 Sprachaufmerksamer Sach-Fachunterricht“ für die Zielgruppe Lehrpersonen der dem Schulverbund Bozen & Umgebung angehörigen Schulen

Ort: Sozialwissenschaftliches Gymnasium und Fachoberschule für Tourismus „Robert Gasteiner“ - Bozen,

Termine:

Montag, den 28.09.2026, Dienstag, den 10.11.2026 und Donnerstag, den 17.12.2026 jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

Vergütung: 990,00 Euro.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

☐ Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

☒ Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

☐ Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).

☒ Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),

☐ Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

☒ Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):



Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Für die Durchführung der Fortbildungsveranstaltung „**25.01 Sprachaufmerksamer Sach-Fachunterricht**“ des **Schulverbundes Bozen & Umgebung** wurde Frau **MMag. phil. dott. Rosmarie De Monte Frick** als Referentin ausgewählt.

Sie verfügt über eine langjährige und umfassende Expertise in den Bereichen Sprachdidaktik, Mehrsprachigkeit, CLIL (Content and Language Integrated Learning) sowie Lehrpersonenfortbildung.

Frau De Monte Frick absolvierte Studien in den Fächern Englisch und Italienisch an der Universität Innsbruck sowie ein Studium der Fremdsprachen und Literatur an der Universität Verona.

Darüber hinaus war sie über viele Jahre als Englischlehrperson an Südtiroler Oberschulen tätig und verfügt somit über fundierte schulpraktische Erfahrung.

Zu ihrem derzeitigen Tätigkeitsfeld zählen Lehraufträge an der **Freien Universität Bozen**, insbesondere im Bereich der Lehrpersonenbildung und Sprachvermittlung.

Zudem ist sie als **Referentin und Trainerin in der Lehrerfortbildung** tätig und begleitet seit vielen Jahren Lehrpersonen aller Schulstufen bei der Entwicklung sprachsensibler und mehrsprachigkeitsorientierter Unterrichtskonzepte.

Sie wirkt außerdem als Expertin für CLIL-Didaktik und Sprachförderung in verschiedenen Aus- und Weiterbildungsprogrammen des Bildungsbereichs mit.

Die Inhalte der Fortbildung greifen unmittelbar auf ihre langjährige Erfahrung in der Unterrichtspraxis, der Hochschullehre und der Fortbildung von Lehrpersonen zurück.

Die Referentin vermittelt praxiserprobte Methoden zur sprachbewussten Gestaltung des Sach- und Fachunterrichts, unterstützt Lehrpersonen beim Erkennen sprachlicher Lernhürden und zeigt konkrete Strategien zur Förderung von Verstehensprozessen auf.

Aufgrund ihrer ausgewiesenen fachlichen Qualifikation, ihrer langjährigen Erfahrung in der Aus- und Fortbildung von Lehrpersonen sowie ihrer aktuellen Tätigkeit im Bereich der Sprachdidaktik und Mehrsprachigkeit ist Frau **Rosmarie De Monte Frick** in besonderem Maße geeignet, die Fortbildung erfolgreich durchzuführen.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1144/2025 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

☐ Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung ☐ Nr. 1144/2025, ☐ Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 1144/2025) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 11 des BLR Nr. 1144/2025):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.